

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 33 (1958)
Heft: 9

Artikel: "Gemeinnützig"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-103031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehr Planung bei Grünanlagen in Wohnkolonien

Jede umsichtige Baugenossenschaft ist bestrebt, nach bestem Können ihre Wohnungen so zweckdienlich als möglich zu gestalten und dennoch sparsam zu bauen, was wieder dem Mieter zugute kommt in Form eines erträglichen Mietzinses. Diese Tatsache ist begrüßenswert, aber wie steht es mit der Gestaltung des Umgeländes? Die Art der Grünanlagen, deren Bepflanzung und Zweckmäßigkeit, haben mir schon oft zu denken gegeben. Wenn in einer Wohnkolonie ein rücksichtsloses «Holzen» stattfindet, oder umgekehrt jedes verfügbare Plätzchen mit einer Pflanze «garniert» werden muß, so muß man sich doch etwa fragen, ob hier reifliche Überlegungen zu diesen Maßnahmen geführt haben. Meines Erachtens ist hier schon viel gesündigt worden, und wenn man sich einmal überlegt, wie teuer eine Anlage zu stehen kommt, dann gibt es hier einige Posten, die einzusparen wären.

In erster Linie soll man sich bewußt sein, zu welchem Zweck eine Anlage erstellt wird. Vor allen Dingen steht der Gesamteindruck, wie sich die Anlage in das Gelände und die umliegenden Bauten einfügt, damit ein Ganzes entsteht, was unsern Schönheitssinn befriedigt. In solchen Siedlungen ist immer mit vielen Kindern zu rechnen, welche ihrem Spieltrieb freien Lauf lassen wollen und müssen, darum wird man Zonen schaffen müssen, welche mit billigen, robusten Sträuchern und Bäumen bepflanzt sind, die den Kraftübungen der Jugend standhalten können. Ist in einer Siedlung ein solches freies Revier vorhanden, so wird der andere Teil, welcher den Mietern Erholung bietet, geschont. Man darf nicht zu engherzig sein und jeden Meter Land nur der Zweckmäßigkeit opfern, der Mensch braucht auch eine gewisse Expansion — auch das gehört zum Wohnen.

In der Regel wird viel zu viel angepflanzt, um so rasch als möglich den Eindruck der leeren Hausfronten zu brechen, und dabei wird gerne vergessen, daß in zwei bis drei Jahren ein Großteil der Pflanzen infolge Raummangels eingehen oder beseitigt werden müssen. Das ist immer ein Verlust von Franken, die man aufgewendet hat und schnell in die Tausende gehen. Schmerzhafter wirkt es, wenn Solitärpflanzen der Art zum Opfer fallen, große, schöne Exemplare von Bäumen, welche mit mehr Überlegung an den richtigen Platz versetzt, einen dauernden Bestand gebildet hätten. Der Zweck eines Baumes besteht doch darin, ihn in seiner Altersform erhalten zu können, nur so erfüllt er seine Aufgabe. Ganz richtig deckt man kahle Mauern mit Grün ab oder bricht man einen Durchblick in eine Kolonie, welcher ohne einen Baum nur Linien aufweisen würde, die einen kalten Aspekt ergäben.

Wichtig ist, daß man ungestörte Flächen baut und Sträucher mit Kleinpflanzungen zu Gruppen zusammenschließt, wo es die jeweilige Situation zuläßt. Nie aber zu üppige Pflanzungen vornehmen, man soll sich immer vor Augen halten, daß im ausgewachsenen Stadium die Anlage ganz anders aussieht als im Neuzustand. Außerdem erfordert die Pflege einer sinngemäßen Bepflanzung viel weniger Arbeit, womit auch der Unterhalt billiger zu stehen kommt. Wie schon erwähnt, ist nur dort eine üppige Pflanzung gestattet, wo die Jugend sich austoben kann, und für diesen Zweck stehen billige und raschwachsende Pflanzen genügend zur Verfügung, erfordern praktisch auch keinen Unterhalt, soll es doch eigentlich mehr einem «Urwald» gleichkommen, wo sich die Kinder nach Herzenslust austoben können.

Ich habe diese Beobachtungen in verschiedenen Wohnkolonien gemacht und mußte feststellen, daß vielfach kein

Gärtner am Werk ist, sondern ein Holzhacker, der stur nur seiner Empfindung folgt und die Zweckbestimmung der Anlage absolut nicht kennt. Es ist nicht getan, wenn eben ein solcher «Hüter der Ordnung» fuchsteufelswild den Kindern nachspringt wegen eines geringen Schadens oder sich als Herrscher über das Gebiet aufspielt. Besser wäre, er würde sich damit befassen, wie Übelständen abgeholfen werden könnte, mehr Planung und Weitsicht, Verständnis und Liebe an den Tag legen würde, um eine Grünanlage zu dem zu machen, was sie sein soll: Ein Stück Natur wie sie wächst und lebt, zur Erholung und Freude aller Mieter. *ha.*

«Gemeinnützig»

Zur Verwendung der Bezeichnung «gemeinnützig» in Firmen. SHAB 1943 vom 7. Oktober, Nr. 234, S. 2251, ZGBR 1944, S. 43, N. 20

In letzter Zeit mehren sich die Gesuche um Bewilligung zur Führung der Bezeichnung «gemeinnützig» in Firmen, insbesondere solcher von Baugenossenschaften, die zur Bekämpfung der gegenwärtig herrschenden Wohnungsnot gegründet werden. Es scheint daher angezeigt, im Sinne der Art. 944 OR und 38 HRegV zu betonen, daß mit diesem Ausdruck keinerlei Mißbrauch getrieben werden darf.

Die Verwendung der Bezeichnung «gemeinnützig» in einer Firma ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Einmal muß die Institution einem größeren Personenkreis zugutekommen, das heißt die Genossenschaft muß wirklich bereit sein, jedem ernsthaften Interessenten zu dienen. Wird die Tätigkeit auf einen bestimmten Personenkreis, zum Beispiel einer Firma, einer Gewerkschaft usw. beschränkt, so kann nicht von einem gemeinnützigen Unternehmen gesprochen werden. Ferner muß die betreffende Institution der Allgemeinheit gewisse wirtschaftliche oder andere Vorteile unter besonders günstigen Bedingungen vermitteln, das heißt ihr Angebot muß von den normalen wirtschaftlichen Begebenheiten erheblich abweichen. Diese Voraussetzung ist daher nicht erfüllt, wenn das Unternehmen auf einem Gegenseitigkeitsgeschäft zwischen Mietern und Eigenheimbesitzern beruht oder die Genossenschafter eventuell als Miet- und Eigentumsreflektanten für ihre Genossenschaftsanteile den Vorteil selber in Form landesüblicher Ertragsansprüche oder besserer Miets- oder Eigentumserwerbsverhältnisse besitzen.

Bei den meisten bisher gegründeten Baugenossenschaften handelte es sich um Selbsthilfeorganisationen, die von Kreisen ins Leben gerufen wurden, welche selbst an den Wohnungsbauten interessiert waren. Der Charakter der Gemeinnützigkeit mußte daher verneint und die Bewilligung zur Führung der Bezeichnung «gemeinnützig» in der Firma verweigert werden.

Im übrigen ist zu beachten, daß bei der Erteilung von Subventionen nicht auf das Vorhandensein des Ausdruckes «gemeinnützig» in der Firma abgestellt wird, sondern einzig auf die materiellen Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Institution als gemeinnützig anerkannt werden kann. Ebenso wenig ist es für die Erlangung von steuerlichen Vorteilen von Bedeutung, ob ein Unternehmen sich in der Firma als «gemeinnützig» bezeichnet oder nicht, indem die Steuerbehörden durchaus selbständig darüber entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine allfällige Steuerbefreiung oder steuerliche Privilegierung vorhanden sind. Sie lassen sich bei ihrer Stellungnahme begreiflicherweise in keiner Weise vom Wortlaute der Firma leiten.

«Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund», Niggli Hans, Diss. Verlag Paul Haupt, Bern, 1945.